Der Senat von Berlin
BauWohn-II E 41-6142/VII-199
Fernruf: bei Durchwahl 867-6931
intern (95) 6931

An das
Abgeoranetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - III H -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin uber Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-199
im Bezirk Charlottenburg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

$$
V e r o r d n u n g
$$

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-199
im Bezirk Charlottenburg

Vom 17. Mai 1990

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8: Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253/GVB1. 1987 S. 201), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGB1. I S. 1093/GVB1. S. 1378) , in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und mit § 4 Abs. 9 sowie mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVB1. S. 2731) wird verordnet:

Der Bebauungsplan VII-199 vom 15. August 1977, mit Decklättern vom 1. August 1983 und vom 3. März 1989, für die Grundstücke Richard-WagnerStraße 48/58, Otto-Suhr-Allee 75/111 und Krumme Straße 1-6 im Bezirk Charlottenburg , der den durch Verordnung uber die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-162 für die Grundstücke Krumme Straße 6 a - 13, Zillestraße 46/64, Richard-Wagner-Straße 14/46 sowie Otto-Suhr-Allee 95 (teilweise) im Bezirk Charlottenburg vom 28. September 1975 (GVB1. S. 2582) festgesetzten Bebauungsplan teilweise andert, wird festgesetzt.

## § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

## § 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB)
wird hingewiesen.
(2) Unbeachtlich sind nach § 215 Abs.-1- des Baugesetzbuchs
3. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

## 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Verküdung dieser Verordnung gegenüber dem für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
(3) Unbeachtlich ist nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach $\S 20$ Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII-199 gelegenen Grundstücke gehören nach der Ersten Verordnung zur förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVB1. S. 1261, 1973 S. 1212) zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Charlottenburg - Opernviertel.

Der Bebauungsplan wurde als Grundlage der Neugestaltung auf den zum Teil mit überalterten, nicht erhaltenswerten Gebäuden bebauten und auch von Kriegseinwirkungen betroffenen Grundstücken im Rahmen der Stadterneuerung aufgestellt, so wie es das Städtebauförderungsge-
setz aus dem Jahre 1971 für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete vorsah.

Der überwiegende Teil der auf den Grundstücken geplanten Vorhaben konnte auf der Grundlage der bestehenden baurechtlichen Vorschriften genehmigt und inzwischen errichtet werden. Lediglich auf den Grundstücken Krumme Straße 4 und 5 ist die angestrebte Sanierung noch nicht abgeschlossen worden.

So kommt dem Bebauungsplan vorwiegend die Aufgabe $z u$, den bestehenden städtebaulichen Zustand planungsrechtlich zu sichern, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung zu regeln, überholte förmlich festgestellte Fluchtlinien aufzuheben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festzusetzen.

Der Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (AB1. 1961 S. 742) weist das Gelände als allgemeines Wohngebiet der Baustufe V/3 aus.

Der Flächennutzungsplan vom 8. April 1984 (AB1. 1988 S. 917) stellt das Gelánde als Wohnbaufläche Typ 1 - mittlere blockbezogene Geschoßflächenzahl bis 2,0 - und die Otto-Suhr-Allee als übergeordnete Hauptverkehrsstraße dar.

Der Bebauungsplan dient einer geordneten stadtebaulichen Entwicklung, er berücksichtigt im besonderen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.

Unzumutbare Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich aus der Bebauung und Nutzung der Fläche nicht. Es ergeben sich nach der weitgehend durchgeführten Sanierung und der aufgelockerten Bebauung deutlich bessere Wohnverhältnisse als sie früher bestanden haben.

Das Bezirksamt Charlottenburg von Berlin faßte am 27. Oktober 1975 den Beschluß über die Aufstellung des Bebaungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes.

Die beabsichtigte Neugestaltung des Sanierungsgebietes ist mit den Betroffenen auf Grund des § 9 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes in der Zeit vom 13. Mai bis 13. Juni 1977 erörtert worden.

Für das im Bebauungsplan enthaltene stảdtebauliche Konzept der Neugestaltung ergaben sich keine die Grundzüge der Planung berührenden Änderungen.

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß §2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes beteiligt. Die erforderlichen Änderungen wurden veranlaßt.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Anhörung der Bürger nach § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes fand in der Zeit vom 13. Mai bis 13. Juni 1977 statt. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Entwurf des Bebauungsplanes am 20. April 1978 zugestimmt.

Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Entwurf des Bebauungsplanes nach fristgerechter Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin vom 5. Mai 1978 in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 16. Juni 1978 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden vorgebracht von den Eigentümern des Grundstücks Krumme Straße 5 und von Mietern von Wohn- und Gewerberäumen der auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude.

Bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes galt das Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) in der Fassung vom 18. August 1976. Nach einer später gegenstandlos gewordenen Vorschrift dieses Gesetzes waren im Bebauungsplan Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kenntlich zu machen, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen, weil sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entsprechen. Das galt unter anderem auch für die baulichen Anlagen auf dem Grundstück Krumme Straße 5, die wegen ungenügender Abstandflächen zwischen Vorderund Hintergebäude, mangelhafter Beluftungs- und Besonnungsverhältnisse des Seitengebäudes und wegen des insgesamt schlechten baulichen Zustandes als nicht erhaltenswert eingestuft und dementsprechend als zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen im Bebauungsplan gekennzeichnet worden waren. Gedacht war an die Errichtung eines fünfgeschossigen Neubaus, der mit einer Neubebauung auf dem Grundstück Krumme Straße 4 an die bereits vorhandene fünfgeschossige Bebauung auf dem Grundstück Krumme Straße 2-3anschliessen sollte.
$\ldots$ Die Eigentümer des Grundsticks Krumme Straße 5 und die Mieter der baulichen Anlagen wandten sich gegen einen vollständigen Abriß aller Gebäude und sprachen sich für eine Erhaltung zumindest des Vordergebäudes und dessen Modernisierung aus.

Auch von seiten des Landeskonservators wurde angeregt, zumindest die Vordergebäude auf den Grundstucken Krumme Straße 4 und 5 als Zeugnisse der historischen Entwicklung Charlottenburgs zu erhalten. Als Begründung wurde ausgeführt, daß sich einzig im Bereich der Grundstücke Krumme Straße 4 und 5 die ursprüngliche städtebauliche Situation nachempfinden lasse, da nur noch hier der einstige Querschnitt der Straße zusammen mit der gegenüber befindlichen Bebauung und dem Knick in der Straßenführung vorhanden sei.

Da einer Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen keine planerischen und städtebaulichen noch sonstige Gründe entgegenstanden, wurde das Deckblatt vom 1. August 1983 aufgestellt, durch das im Bereich der Grundstücke Krumme Straße 4 und 5 eine Baugrenze im Verlauf der Straßenbegrenzungslinie festgesetzt wurde. Hierdurch wird sowohl die Erhaltung zumindest der vorhandenen Vordergebäude gewährleistet, als auch eine später unter Umständen erwïnschte Neubebauung auf der Grundlage der nun vorgegebenen flächenmäßigen Ausweisung unter Angabe des Maßes der baulichen Nutzung ermöglicht. Durch Planergänzungsbestimmung sollte ursprünglich geregelt werden, daß die Bebauungstiefe 13.0 m , gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an, beträgt und eine Überschreitung bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden kann, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.

Die Änderung berührte auch die Grundzüge der Planung nicht, daher konnte eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

2-: Ein weiteres Änderungserfordernis ergab sich, nachdem das Oberverwaltungsgericht Berlin in seinem Urteil vom 27. November 1987 ( Az. OVG 2 B 106/85) im Falle eines anderen Bebauungsplanes entschieden hatte, daß eine Planergänzungsbestimmung, die Ausnahmen von der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke regelt und weder die Art der Gebäudeteile bezeichnet, die ausnahmsweise die festgesetzte Bebauungstiefe überschreiten dürfen, noch deren Umfang bestimmt, wegen Unbestimmtheit nichtig ist. Die Unbestimmtheit traf auch für die eingeräumte Überbaubarkeit im Wege der Ausnahme hinter der als allgemein zulässig vorgesehenen Bebauungstiefe von $13,0 \mathrm{~m}$ für die im vorliegenden Bebauungsplan gelegenen Grundstücke Krumme Straße 4 und 5 zu . Da damit die Planergänzungsbestimmung Nr. 5 von vornherein nichtig gewesen wäre, wurde ein weiteres Deckblatt erforder-' lich, das die Überbaubarkeit der Grundstücke in voller Tiefe regelt. Für dieses Deckblatt vom 3. März 1989 wurde, da die Änderung der Planergänzungsbestimmung die Grundzüge der Planung ebenfalls
nicht berührte, eine eingeschränkte Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs durchgeführt, aus der sich keine Auswirkungen auf die Planung ergaben.

Zugleich wurde der Bebauungsplan aktualisiert und eine zwischen den Grundstücken Krumme Straße 6 und dem südlich angrenzenden Grundstück des Stadtbades erfolgte geringfugige Grenzbereinigung (Austausch von Randflächen) nachgetragen sowie in der Zeichenerklärung die Kenntlichmachung der zu erhaltenden oder zu beseitigenden Gebäude oder baulichen Anlagen gestrichen, da die Rechtsgrundlage hierfür entfallen ist. Somit sind die Kenntlichmachungen als gegenstandslos zu betrachten. Aus der Änderung der Planergänzungsbestimmung, der genannten Grenzverschiebung und der vorgenommenen Streichung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Planinhalt oder auf die Planbezeichnung.

Der zum Teil auch durch die Erörterung der Bedenken und Anregungen bedingte lange Zeitraum zwischen öffentlicher Auslegung und Festsetzung hat keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplanes. Der Plan ist weitgehend verwirklicht.
III. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen unter anderem fest:

1. allgemeines Wohngebiet für die Grundstücke Otto-Suhr-Allee $75 / 95$ und Krumme Straße $1 / 6$ und zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung und der Uberbaubaren Grundstücksflächen,

## 1.1 der Grundstücke Otto-Suhr-Allee 75/95 und Krumme Straße 1 - 3 die Grundflächen von zwei- bis achtgeschossigen baulichen Anlagen (Baukörperausweisung) unter Angabe der jeweiligen Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze, im Bereich der Fußwegverbindung über das Grundstück Otto-Suhr-Allee 89 und 91

jeweils die Erdgeschoßbereiche der baulichen Anlagen als Luftgeschosse und die darüber gelegenen Teile der Vollgeschosse in fünf Nebenzeichnungen,
1.2 des Grundstücks Krumme Straße 4 bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise für eine Bebauung des Grundstücks in voller Tiefe im Rahmen einer baulichen Nutzung mit drei zulässigen Vollgeschossen, der Grundflächenzahl 0,6 und der Geschoßflächenzahl 1,5,
1.3 des Grundstücks Krumme Straße 5 bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise für eine Bebauung des Grundstücks in voller Tiefe im Rahmen einer baulichen Nutzung mit vier zulässigen Vollgeschossen, der Grundflächenzahl 0,5 und der Geschobflächenzahl 1,5;
1.4 des Grundstücks Krumme Straße 6 die Grundfläche der vorhandenen viergeschossigen baulichen Anlage (Baukörperausweisung) unter Angabe der Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze;

2-: Mischgebiet für die Grundstücke Otto-Suhr-Allee 97/111 und Richard-Wagner-Straße 48/58; die Grundflächen von ein-, zweiund vier- bis sechsgeschossigen baulichen Anlagen (Baukörperausweisung) unter Angabe der jeweils höchstzulässigen Vollgeschoßzah1;
3. - eine mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche im Bereich des Grundstücks Otto-Suhr-Allee 87 und 91 von der Straße zur rückwärtigen Grundstücksgrenze, insbesondere für die Herstellung einer Fußwegverbindung durch den nördlichen Teil des Baublocks zu den südlich angrenzend gelegenen Gemeinbedarfseinrichtungen;
4. Straßenverkehrsflächen für die vor den genannten Grundstücken gelegenen Teilabschnitte der Richard-Wagner-Straße, der Otto-Suhr-Allee und der Krumme Straße.

Durch Planergänzungsbestimmungen wurden darüber hinaus unter anderem folgende Regelungen getroffen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nach der Verordnung vom 4. Juli 1972 (GVB1. S. 1261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
2. Die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht $z u$ beseitigenden Befestigungen versehen werden.
3. Die Baugrundstücke Krumme Straße 4 und 5 sind hinter der Baugrenze in voller Tiefe überbaubar.

Die bei der Geschoßflächenzahl 1,8 liegende bauliche Ausnutzung für das Areal - mit Ausnahme der Grundstücke-Krumme Straße 4 und 5, für die eine Geschoßflächenzahl von 1,5 festgesetzt wurde - uberschreitet die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15. September 1977. Gemaß § 17 Abs-a 9. dieser Verordnung ist die Überschreitung gerechtfertigt, da städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, sonstige offentliche Belange nicht entgegenstehen und das Gebiet bei Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 überwiegend bebaut und so ausgenutzt war, daß das im Bebauungsplan festgesetzte Nutzungsmaß überwiegend erreicht und zum Teil noch überschritten wird. Nach dem Baunutzungsplan war zu diesem Zeitpunkt für die Grundstücke bereits eine bauliche Ausnutzung von Geschoßflächenzahl 1,5 planungsrechtlich zulässig. Der Flächennutzungsplan stellt als MaB der baulichen Nutzung zudem eine mittlere blockbezogene Geschoßflächenzahl bis 2,0 dar.

Die Entwicklung des-Bebauungsplanes aus-dem Flächennutzungsplan in bezug auf die Festsetzung Mischgebiet für den nordwestlichen Teil der im Flächennutzungsplan insgesamt als Wohnbaufläche dargestellten Grundstücke ist wie folgt zu begründen:

Die Fläche der als Mischgebiet festgesetzten Grundstücke ist im Verhältnis zu der sie umgebenden Wohnbauflăche relativ klein. Im Zuge des Wiederaufbaus der im Krieg stark zerstörten Bebauung an der Otto-Suhr-Allee haben sich auf dem nordwestlichen Teil des Areals neben dem Wohnen auch größere und kleinere das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe angesiedelt. Deren Erhaltung und Fortentwicklung lag im Interesse der Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und insbesondere ihrer mittelständischen Struktur sowie der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung; sie führte zu der hier getroffenen Festsetzung Mischgebiet. Durch diese Festsetzung des Bebauungsplanes werden für die betroffenen Grundstücke die zugrundeliegenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes konkreter ausgestaltet und die inzwischen eingetretene Entwicklung in der Nutzung zugleich verdeutlicht. Diese Konkretisierung schließt nicht aus, daß die in einem Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen von den vorgegebenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen. Derartige Abweichungen sind jedoch nur zulässig, wenn sie sich aus dem Übergang in eine konkretere Planstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes unberührt lassen. Hier wird die Konzeption des Flächennutzungsplanes nicht verletzt, da sie mit. den Grundsätzen der Entwicklung von Bebauungsplänen, nach denen Flächen, die kleiner als 3 ha sind - das im Bebauungsplan enthaltene Mischgebiet hat lediglich eine Größe von etwa $7500-\mathrm{m}^{2}$ - entwickelt werden können, wenn Funktionen, Wertigkeit und Immissionsschutz der Bauflake nach dem dargestellten städtebaulichen Gefüge gewahrt bleiben. Das ist hier der Fall.

Die der Planung entsprechenden Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen wurden unter Aufhebung der gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien festgesetzt.

## B. Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253/GVB1. 1987 S. 201), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGB1. I S. 1093/GVBl. S. 1378), in Verbindung mit dem Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256, 3617/GVB1.
S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBI. I S. 265/GVB1. S. 446), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGB1. I S. 1763/GVBl. S. 2083);

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBI. S. 2731) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVB1. S. 1730), in Verbindung mit der Fassung vom 23. Januar 1979 in der Änderung durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBI. S. 1470);

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGB1. I S. 2318, 3617/GVB1. S. 2108, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBI. I S. 1321/GVB1. S. 1642);

Gesetz zur Ausführung des Städtebauförderungsgesetzes vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), geänder't durch Gesetz vom 24. März 1983 (GVBl. S. 582);

Erste Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212), geăndert durch Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen uber die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 1. November 1988 (GVBI. S. 2184).
C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für die Sanierung sind zur Zeit noch nicht ermittelt. Die geplanten Sanierungsmaßnahmen auf den Grundstucken Krumme Straße 4 und 5 werden nach den Modernisierungs- und -Instandsetzungsrichtlinien 85 beziehungsweise nachfolgender Förderungsprogramme gefördert. Die Sanierungsförderungsmittel werden vom Land Berlin getragen. Sie werden in Kapitel 42 01, Titel 80331 aufgefuhrt.
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

```
            Keine.
D. Auswirkungen auf die Umwelt:
    Siehe Ausführungen zu A. - I. Veranlassung des Planes und Erforderlich-
    keit -.
    Ein nach dem Altlastenverdachtskataster angezeigter Ölschaden ist in-
    zwischen saniert worden.
Berlin, den 31. Mai 1990
    Der Senat von Berlin
```


## Momper

Reg.Bürgermeister

Nagel

